

Meine Freunde, heute wird es philosophisch, ich spreche über etwas, das es gar nicht gibt. Also die Islamisierung, die Frau Merkel aber nicht sehen kann. Das wäre dann ein Fall für den Optiker. Irgendwo in der +++ piep +++ habe ich gelesen, daß es »**nachweislich** keine Islamisierung gibt«. Überlegt bitte selbst, ob es möglich ist, zu zeigen, daß etwas **nicht** existiert. Arthur Schopenhauer jedenfalls wäre in arger Verlegenheit, wenn er nachweisen sollte, daß es irgendetwas **nicht** gäbe.

Hier geht es konkret um die Frage, ob eine Lehrerin einer öffentlichen Schule im Unterricht ein Kopftuch tragen darf. Das Urteil mit Gegenmeinung umfaßt 100 Seiten, ich muß das Meiste also weglassen und trage nur einen Extrakt vor.

Das Kopftuchurteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVG) vom 27.01.2015

Das Urteil

Das Kopftuch ist im Schuldienst zu erlauben; die arabische Wüste steht über europäischer Kultur. Bereits im 1.Satz der Leitsätze wird das verdeutlicht:

»Der Schutz des Grundrechts auf Glaubens— und Bekenntnisfreiheit gewährleistet auch Lehrkräften in der öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule die Freiheit, einem aus religiösen Gründen als verpflichtend verstandenen Bedeckungsgebot zu genügen ¹, wie dies etwa durch das Tragen eines islamischen Kopftuchs der Fall sein kann.«

Ein Verbot des Kopftuches erfordert

»eine hinreichend konkrete Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität ² in einer **beachtlichen Zahl** von Fällen ... dies muß für alle Glaubens— und Weltanschauungsrichtungen grundsätzlich unterschiedslos geschehen.«

Aber damit keine Mißverständnisse aufkommen, wird gleich ein grundrechtsähnliches Recht konzidiert, nämlich das Recht der Einzelnen

»ihr gesamtes Verhalten an den Lehren ihres Glaubens auszurichten und dieser Überzeugung gemäß zu **handeln**, also glaubensgeleitet zu leben; dies betrifft nicht nur imperative Glaubenssätze«

Ob dem etwas entgegensteht und was das wohl wäre, wird nicht gesagt. Nicht bedacht haben die weltfremden Richter, wie man »sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens« ausrichten und gleichzeitig die Ideale der deutschen Kultur, insbesondere die Grundsätze des Grundgesetzes vertreten kann. Dem Islam wird ein Recht auf religiöse Propaganda zugestanden, das er selbst in seinen eigenen Ländern nicht gewährt.

Immer wieder wird auf das zu akzeptierende religiöse Gebot der Gehirnwindel verwiesen. Das Gericht zeigt sich sachkundig, indem es die entsprechenden Passagen des Korans nennt (24.31, 33.59). Großzügig wird aber übersehen, daß dort und anderswo keine konkreten Angaben über Bedeckung oder Verschleierung des Kopfes oder gar des Gesichts zu finden sind. Der säkulare Staat Deutschland wird von einem Gericht repräsentiert, das die Anweisung

1 Ich freue mich schon auf die Argumentation, wenn die Erlaubnis zum Tragen einer Burka für Lehrerinnen und Schülerinnen an öffentlichen Schulen gefordert wird

2 Wenn das BVG sich seiner Sache wirklich so sicher wäre, dann hätte es hier auf die **Pflicht** der staatlichen Stellen, den Schulfrieden — notfalls gewaltsam — zu erhalten, hingewiesen.

eines fremdländischen Gottes, besser gesagt deren orthodoxe Interpretation durch die deutschen Islamfunktionäre, anerkennt!

Das Urteil wird ausführlich begründet; solche Worte wie »Deutschland«, »Bringeschuld der Migranten«, »Zivilisation«, »Anpassung an eine überlegene Kultur«, »21. Jahrhundert« und »kulturelle Zurückgebliebenheit« werden nicht verwendet. Dafür erscheinen Begriffe wie (alphabetisch geordnet) »objektiver Betrachterhorizont«, »Bekundungsverbot«, »äußere Bekundung«, »Einschätzungsprärogative«, »Freiheitsgrundrechte«, »Gleichberechtigung«, »Menschenwürde«, »verfassungskonforme Normeninterpretation«, »Normverwerfung«, »Religionsfrieden«, »Religionsfreiheit«, »Signalwirkung«, »normatives Spannungsverhältnis«, »religiöse Toleranz« und »Wirkzusammenhang«. Wenigstens haben uns die Rotmützen mit diesen ausgeleierte nichtsagenden Begriffen wie »Fremdenhaß«, »multikulturelle Gesellschaft« oder »bunte Republik« verschont und dokumentieren somit ihr hohes intellektuelles Niveau.

Die Gutachten zur Rechtsfindung

Die eingeholten Gutachten waren nicht überraschend: staatliche Stellen, Lehrerverband und atheistische Vereinigungen befürworteten ein generelles Kopftuchverbot, islamische Organisationen sind natürlich **für** die Erlaubnis. Vielsagend ist aber, daß auch eine Organisation, die der **türkischen** Religionsbehörde ¹ untersteht, ihre Meinung kundtun durfte — die DITIB. Eine fremde Macht erhält Mitsprache in deutschen Angelegenheiten und der gehirnerweichte 1. Senat tut so, als ob er das nicht weiß oder ist bereits so korrumpiert, das zu ignorieren. Einzig der Zentralrat der Juden setzte sich seltsamerweise **für** die Erlaubnis, ein Kopftuch zu tragen, ein. Bei der nächsten Anti—Israel—Demo werden es ihm sogenannte »Jugendliche« mit Rufen wie »Juden ins Gas!« oder »Israel ins Meer treiben!« lohnen.

Seiner Zielstellung entsprechend hat man weder ein Gutachten des Verfassungs—Juristen Schachtschneider eingeholt noch sein Buch über Religionsfreiheit beachtet, in dem er stichhaltig darlegt, daß religiöse Bekundungen der Art des Kopftuches an Schulen die Grenzen der erlaubten Religionsausübung weit überschreiten. Dort hätte man eben diese Sätze zur Kenntnis nehmen müssen:

»Das Menschenrecht der Religionsfreiheit ist somit auf das religiöse Bekunden oder Bekennen und das Unterrichten der Religion begrenzt und umfaßt **nicht** das Leben und Handeln nach der Religion.«

»Ohne hinreichende Säkularisation der Muslime ist der Islam keine des Grundrechtsschutzes ... fähige Religion. Freilich würde diese Säkularisierung den Islam als politisches System beenden.«

Im genannten Buch wird das BVG mehrmals mit harschen Worten kritisiert,

» ... weil es (das BVG!) die Republik nicht begreift, die Deutschland verfaßt hat, und noch weniger deren Grundlage, die Freiheit.«

Oder noch deutlicher

»Das BVG hat nie zu dem dem Grundgesetz gemäßen Freiheitsbegriff gefunden, vor allem, weil es den Staat als Herrschaftssystem mißversteht.«

1 Diese Institution steht unter Allahs besonderem Schutz. Neulich (09.04.2015) hat sie den Moslems erlaubt, Klopapier zu verwenden, wenn sie ihr zum Beten bestimmtes Körperteil säubern. Da sage noch einer, der Islam sei nicht reformierbar!

So etwas kann man doch nur vornehm ignorieren und darüber schweigen. Einen Scherz besonderer Art — und das Gericht bewies seinen Sinn für Humor und druckte ihn im Urteil aus — produzierte ein moslemischer Frauenverein. Er stellte nämlich fest, daß es keine Beweise zur Störung des Schulfriedens durch Kopftücher gebe und daß es — das Kopftuch — keinerlei verfassungsfeindliche Bedeutung habe. Dazu scharfsinnig ¹ die Erkenntnis, daß ein Kopftuchverbot diskriminierend sei und die Durchsetzung der Gleichberechtigung unmöglich mache, weil

» ... es ausschließlich Frauen treffe und unter ihnen wiederum nur diejenigen, die ein Kopftuch tragen.«

Um nun einmal das Maß von Gleichberechtigung und persönlicher Freiheit, die mohammedanische Frauen seit Jahrhunderten in ihren Heimatländern haben und nun auch in Deutschland fordern, sei der die Verhüllung befehlende Paragraph des Korans zitiert:

»Und sprich [Mohammed — Allahs Segen und Heil ruhe auf ihm — soll so sprechen und Gabriel ² überbringt die Botschaft] zu den gläubigen Frauen, daß sie ihre Blicke zu Boden senken und ihre Keuschheit wahren und ihren Schmuck nicht zur Schau tragen sollen — bis auf das, was davon sichtbar sein darf, und daß sie ihre Tücher um ihre Kleidungsanschnitte schlagen und ihren Schmuck vor niemand enthüllen sollen ... ³«

Hier schließt sich lückenlos die Polemik einer der beiden Klägerinnen an, die ein individuelles Recht kreiert:

»Unabhängig davon sei auch der Kern ihrer Persönlichkeitsbildung betroffen, da sie nicht mehr über die Reichweite ihres Schamempfindens bestimmen könne.«

Nicht die Gesellschaft, in der sie lebt, sondern sie selbst (nämlich ihr vorgesetzter Islambonze) bestimmt über Sitte und Anstand. Wer nicht glaubt, in einem Irrenhaus zu leben, gehört in ein solches.

Die abweichende Meinung (Gegenurteil)

Eine Richterin und eine weibliche Richterin — ihr seht, ich bin gendermäßig auf der Höhe der Zeit — (also zwei von acht) tragen das Urteil nicht mit. Sie sehen die Bedeutung des staatlichen Bildungsauftrages der Schule vernachlässigt. Bereits eine **abstrakte** Gefährdung des Schulfriedens muß zum Kopftuchverbot führen. Dieses vorliegende Urteil ignoriert das Kopftuchurteil des 2. Senats von 2003, was eine berechenbare Verfassungsrechtsprechung verunmöglicht. Dazu

»In verschiedenen Anhörungen durch Landtagsausschüsse auch anderer [Bundes]Länder, die sich damals [2003] mit den Folgen der Entscheidung des Zweiten Senats befaßt haben, ist dementsprechend ein generelles und für alle Religionen geltendes Verbot

1 »Achtung! Vor Betreten des Gerichtssaales den Verstand in der Garderobe abgeben!«

2 Hinweis an den Verfassungsschutz: Mit Gabriel ist nicht der beliebte SPD—Politiker, sondern der Erzengel gleichen Namens gemeint, den sich Allah — unter Kollegen — bei Jahwe ausgeliehen hatte.

3 Wie schon erwähnt also **kein** Verhüllungsgebot. Hier und an vielen anderen Stellen wird die niedrige gesellschaftliche Stellung der Frau sichtbar, die im Islam generell als minderwertig betrachtet wird. Die beduinische vorislamische arabische Gesellschaft räumte der Frau einen mehrheitlich mutterrechtlichen Vorrang ein [Von Gott zu Allah? S.275]. Anklänge an diese Zeit finden sich noch in den »heiligen« Schriften des Islams selbst, beispielsweise daß es Chaditscha war, die Mohammed (ASuHrai) heiratete, nicht umgekehrt.

des Tragens religiös konnotierter Kleidungsstücke im Schuldienst für verfassungsrechtlich statthaft erachtet worden.«

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erlaubt ein Kopftuchverbot, indem er der Religionsfreiheit in **dieser** Frage ein geringeres Gewicht beilegt.

Die Bedeutung von Pädagogen als Autoritätspersonen und als Vertreter der staatlichen Ordnung wird völlig verkannt. Als besoldete Diener des Staates haben sie durch ihr Erscheinen und Verhalten ihre grundgesetzkonforme Einstellung zu dokumentieren. Sie besitzen eine Vorbildfunktion und üben eine gewisse appellative Wirkung auf die Schüler aus. Der Schutz des Grundrechts auf Glaubensfreiheit und auf die negative Glaubensfreiheit ¹ der Schüler wird nicht ausreichend gewürdigt. Auch wird der verpflichtende Charakter des Schulunterrichts (Schulpflicht), der also nichtmoslemische Schüler zum ständigen Ertragen eines religiösen Symbols zwingte, nicht berücksichtigt. Die Gegenrichter sprechen von »wachsener kulturellen und religiösen Vielfalt«, die restriktive Regelungen religiöser Bekundungen oder Darstellungen erfordert.

Hier wäre auch ein dezenter Hinweis auf die 57 islamischen Länder angebracht gewesen, wo Kopftücher, ja sogar Burkas getragen werden dürfen bzw. müssen und darauf, daß Deutschland ein freies Land ist, das jeder, dem es hier nicht gefällt, jederzeit verlassen kann.

Was folgt aus dem Urteil?

Aber weder die dem Urteil zustimmenden noch die es ablehnenden Richter haben den Mut aufgebracht — die Demokratie in Deutschland ist bereits so verkommen, daß man mutig sein muß, um eine Frage zu stellen — zu fragen, ob der Islam eigentlich eine Religion ist oder nicht vielmehr eine politische Ideologie, die zur Tarnung religiöse Züge trägt und damit nicht schützenswert im Sinne des Grundgesetzes sei. Der Islam ist ja eine demokratiefeindliche Eroberungsreligion ², jeder Moslem hat die **Pflicht**, aktiv an seiner Ausbreitung mitzuwirken. Er lehnt prinzipiell alle menschengemachten Gesetze — also auch unser Grundgesetz — ab und läßt nur den Koran, die Hadithen und die Fetwas, also die Scharia gelten ³. Auch die »Charta der Muslime in Deutschland«, mit der man nach dem 11. September die aufgeschreckten Gemüter beruhigen wollte, bringt das — etwas verklausuliert — zum Ausdruck. Gutachten in dieser Richtung sind vorsichtshalber (aus Feigheit) gar nicht erst eingeholt worden. Das BVG präsentiert sich — ohne Not, wie Heinz Buschkowsky sagt — als Ministrant der **Islamisierung**. An keiner Stelle wird auch nur angedeutet, daß der Staat die Rechte durchsetzen darf und muß, die sich aus der geschichtlichen Prägung der deutschen Zivilisation durch das progressive Erbe der Antike, das Christentum und die Aufklärung ergeben. So heißt es in typischer Weicheimanagermanier dieser hochgelehrten Flachköpfe:

» ... [das] obliegt dem demokratischen Gesetzgeber, der im öffentlichen Willensbildungsprozeß einen für alle zumutbaren Kompromiß zu suchen hat.«

Also ein »zumutbarer Kompromiß« in Lebensfragen des deutschen Volkes! Man fragt sich, ob wir noch im laizistischen Deutschland oder schon in der Islamischen Republik Alamanya leben. Nächstens kommen also die Hindus und

1 d. h. die Freiheit, überhaupt keiner Kirche oder religiösen Organisation anzugehören

2 Man kann ihn auch eine Straßenräuberideologie nennen.

3 Chomeini erklärt den westlichen Parlamentarismus, da seine Entscheidungen nicht durch Allahs Gesetz gerechtfertigt seine, als »blanken Despotismus«. [Nagel S. 351]

fordern die Freigabe der Witwenverbrennung »aus religiösen Gründen«, denn ihre Religion, ihr Gott Buddha gebiete das.

Jeder überlege selbst, ob eine Frau, die sich durch ihre Kleidung als Anhängerin des Islams zu erkennen gibt und damit **verpflichtet** ist, eine staatliche nichtislamische Ordnung und nicht auf der Scharia beruhende Gesetze abzulehnen und zu bekämpfen — ob eine solche Frau befähigt und willens ist, Kindern die Grundwerte unserer Staatsverfassung nahezubringen, ihnen den nie zu überschätzenden **Wert** unserer Kultur zu verdeutlichen.

Was sind nämlich die Folgen dieses Urteils? In den nächsten Jahren werden die Mohammedfotzen mit Kopftuch die Schulen erobern. Der Islam wäre nicht das, was er von jeher war und ist, wenn er diese ihm auf dem Silbertablett dargebrachte Chance nicht nutzen würde. Das Urteil ist ein Sieg des Islams über die europäische Zivilisation und ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Islamischen Negerrepublik Deutschland. Eine Kopftuchträgerin ist ja eine wandelnde Litfaßsäule mit der Aufschrift:

»Ich bin eine Muslima, also was Besseres als ihr. Wir erobern euer Land und benutzen dazu eure feigen, unterwürfigen Gesetze und Gerichte. Wir lehnen den freiheitlich—demokratischen Staat ab und bekämpfen ihn, das wißt ihr genau und wollt es nur nicht wahrhaben.«

Ihre Anwesenheit an den Schulen wird Druck auf die muslimischen Pädagoginnen ausüben, die kein Kopftuch tragen, und sie wird Druck auf muslimische Schülerinnen ausüben, die kein Kopftuch tragen und die anderen in ihrem Tun bestärken. Der Ungeist des Islams im Ganzen gesehen wird an den öffentlichen Schulen gestärkt werden. Deutsche Schülerinnen werden weiterhin und verstärkt als »deutsche Schlampen« und »deutsche Huren« beschimpft werden. Gleichzeitig wird sich auch ein neuer Lehrertyp präsentieren. Leicht zu erkennen an Ziegenbart, Häkelmützchen, Nachthemd und Schweißfüßen.

Wozu ebenfalls der Mut fehlte war der Hinweis auf die von der deutschen Gesellschaft **abgrenzende** Wirkung des Kopftuches. Integration besteht doch nicht darin, sich selbst durch die äußere Erscheinung von der Gesellschaft abzuheben und damit auf den Eroberungscharakter des Islams zu verweisen, sondern sich sichtbar der deutschen — der islamischen überlegenen — Kultur anzuschließen.

In 10 Jahren könnte dann eine Physikstunde an einer Leipziger Schule so ablaufen:

Text Vortrag_2 einfügen

Wie wird es weitergehen?

Mohammedaner sind ja in Forderungen unersättlich. Deshalb sollten **wir** uns als Erste überlegen, was wir ihnen anbieten könnten. Meine Vorschläge für die weitere Gestaltung der kulturellen Vielfalt und des friedlichen Nebeneinander der Kulturen:

Als nächstes kommt vielleicht die Erlaubnis der **Vielweiberei** aus »religiösen« Gründen. Der Islam erlaubt einem Mann vier Frauen, wenn er sie ernähren kann. Die dummen Deutschen würden auch vier Frauen eines willkommenen Sozialschmarotzers ernähren, das wäre also kein Problem. Und der Sachverhalt selbst fällt ja unter die kulturelle Vielfalt und ist eine Bereicherung unseres Lebens, auch sind wir ja tolerant und schwarze Burkas symbolisieren doch augenscheinlich die angestrebte vielfältige bunte Republik. Da die Polygamie bereits ausgeübt wird, wäre nur noch der kleine Schritt zur Legalisierung erforderlich. Gleichzeitig wird dann auch das islamische Eherecht eingeführt.

Wie wäre es mit der **Grußpflicht**? Einem als solchen erkennbaren Mohammedaner hat man den Weg freizugeben und devot als Erster zu grüßen. Man spricht ihn nicht an, wenn **er** aber ein Gespräch eröffnet, ist man sich seiner untergeordneten Bedeutung stets bewußt. Das sind sie aus ihren Ländern so gewohnt und sie sollen sich doch bei uns wie zu Hause, besser **als** zu Hause fühlen.

In Deutschland stehen einige hundert Menschen unter ständigem **Polizeischutz**, weil sie von mohammedanischer Seite mit dem Tode bedroht werden. Diese permanente Bewachung ist doch ein fortwährender Unruheherd und wirft auch auf die Religion des Friedens ® ein ganz falsches Licht. Eine **Ausweisung** dieser Islamgegner würde die Lage beruhigen, dem inneren Frieden und dem verständnisvollen Nebeneinander der Kulturen dienen und wäre auch kostengünstiger. Die freiwerdenden Mittel sollten aber dem »Kampf gegen Rechts« zufließen.

Die beste Lösung aller Probleme mit dem sich ausbreitenden aggressiven Islam in Deutschland wäre aber, ihn zur **terroristischen Organisation** zu erklären und alle Moscheen zu schließen. Das übersteigt aber das Erkenntnisvermögen dieser Hohlköpfe in der roten Robe.

Ein Buch, in dem der Autor die Geschichte des islamischen Terrors beschreibt, ohne auf die Lügen der Islammandarine und seiner deutschen Kollaborateure, sogenannter Gutmenschen, hereinzufallen, ist

Hans—Peter **Raddatz** »Von Allah zum Terror?«, F. A. Herbig Verlagsbuchhandlung 2002, ISBN 3—7766—2289—X, 30.— €

Dem Leser bleibt neben der Aufgabe, den Inhalt zu verstehen, die, an jedes »des Islam«, »des Muslim« und »des Koran« das Genitiv—s selbst anzufügen.

Dasselbe gilt von

dito »Von Gott zu Allah?« Herbig, ISBN 3—7766—2212—1

Über das Wesen des Islams, insbesondere sein Ausdruck im heutigen Europa informiert

Tilman Nagel »Angst vor Allah?« Duncker & Humblot ISBN 978—3—428—14373—3

Das erwähnte Buch Schachtschneiders hat den Titel

Karl Albrecht Schachtschneider »Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islams« Duncker & Humblot 2010, ISBN 978—3—428—13645—2.